

WERBUNGEN UND ANKÜNDIGUNGEN

Bei Werbungen und Ankündigungen sind sowohl in Hinblick auf den **Aufstellungsort** als auch in Bezug auf die **sichtbare Bezeichnung des Veranstalters** folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

a) Anbringen von Werbungen und Ankündigungen im Straßenverkehr

Verkehrsteilnehmer können nur eine begrenzte Anzahl von Informationen (Wegweiser, Hinweise, Werbungen,...) aufnehmen. Da Werbungen und Ankündigungen die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker auf sich ziehen, kann eine Informationsüberflutung von Verkehrsflächen der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht dienlich sein. Aus diesem Grund normiert die Straßenverkehrsordnung (StVO) Bestimmungen, welche die Aufstellung von Werbungen und Ankündigungen regeln.

Zunächst ist zu unterscheiden, wo sich der Aufstellungsort befindet:

- im Ortsgebiet oder im Freiland bzw.
- auf der Straße oder außerhalb des Straßengrundes

Zur Straße zählt dabei auch der darüber befindliche Luftraum sowie der Bankettbereich bzw. eine allfällige Böschung.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich daher folgende Unterschiede:

	AUF bzw. ÜBER der Straße	NEBEN der Straße
ORTSGEBIET	Die Anbringung ist nach § 82 StVO bewilligungspflichtig, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung der Straße handelt.	Im Ortsgebiet ist die Anbringung außerhalb des Straßengrundes grundsätzlich ohne Bewilligung zulässig, sofern keine Sichtbehinderung oder sonstige Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist.
FREILAND	Die Anbringung ist nach § 82 StVO bewilligungspflichtig, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung der Straße handelt.	Soll die Aufstellung innerhalb einer Entfernung von 100m zum Fahrbahnrand erfolgen, so bedarf die Anbringung von Werbungen und Ankündigungen einer behördlichen Bewilligung gemäß § 84 StVO.

Hinweis:

Bei jeder Anbringung ist zusätzlich zu prüfen, ob zur Bewilligung nach der StVO auch **Bewilligungen aus anderen Rechtsmaterien** (z.B. NÖ Bauordnung, NÖ Naturschutzgesetz,...) erforderlich sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass derartige Anbringungen nur dort zulässig sind, wo auch eine entsprechende **Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten** vorliegt.

Vollziehung:

Die Vollziehung der vorgenannten Bestimmungen der StVO gestaltet sich wie folgt:

- Werden Werbungen und Ankündigungen neben **Gemeindestraßen** angebracht, so ist die jeweilige **Gemeinde** für die Erteilung der Bewilligung zuständig.
- In **allen anderen Fällen** liegt die **Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde**.

Um ein angestrebtes Bewilligungsverfahren rasch und zügig abwickeln zu können, sind dem Ansuchen bereits planliche Darstellungen in Form eines Lageplanes anzuschließen. Zudem sind Ausführungen über die Größe und Ausgestaltung (Wortlaut, verwendete Farben, Schriftgröße,...) der Werbefläche zu tätigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft Melk, Fachgebiet Verkehr.

Werden Ankündigungen bzw. Werbungen entgegen den oben genannten Bestimmungen angebracht, so sind die zuständigen Behörden berechtigt, derartige Anbringungen entfernen zu lassen bzw. ist unabhängig davon ein Strafverfahren einzuleiten.

b) Bezeichnung des Veranstalters auf schriftlichen Ankündigungen

Gemäß § 9 NÖ Veranstaltungsgesetz müssen schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen sichtbar den **Namen** und den **Wohnsitz** oder den derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters enthalten. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist diesbezüglich die Bezeichnung und der Sitz sowie der Name und Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt jener Person erforderlich, welche zur Vertretung nach außen berufen ist.

Sind die genannten **Angaben auf den schriftlichen Ankündigungen nicht oder nicht vollständig enthalten**, so sind die Verwaltungsbehörden – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – berechtigt, derartige Ankündigungen ohne weiteres Verfahren zu entfernen und zu vernichten.